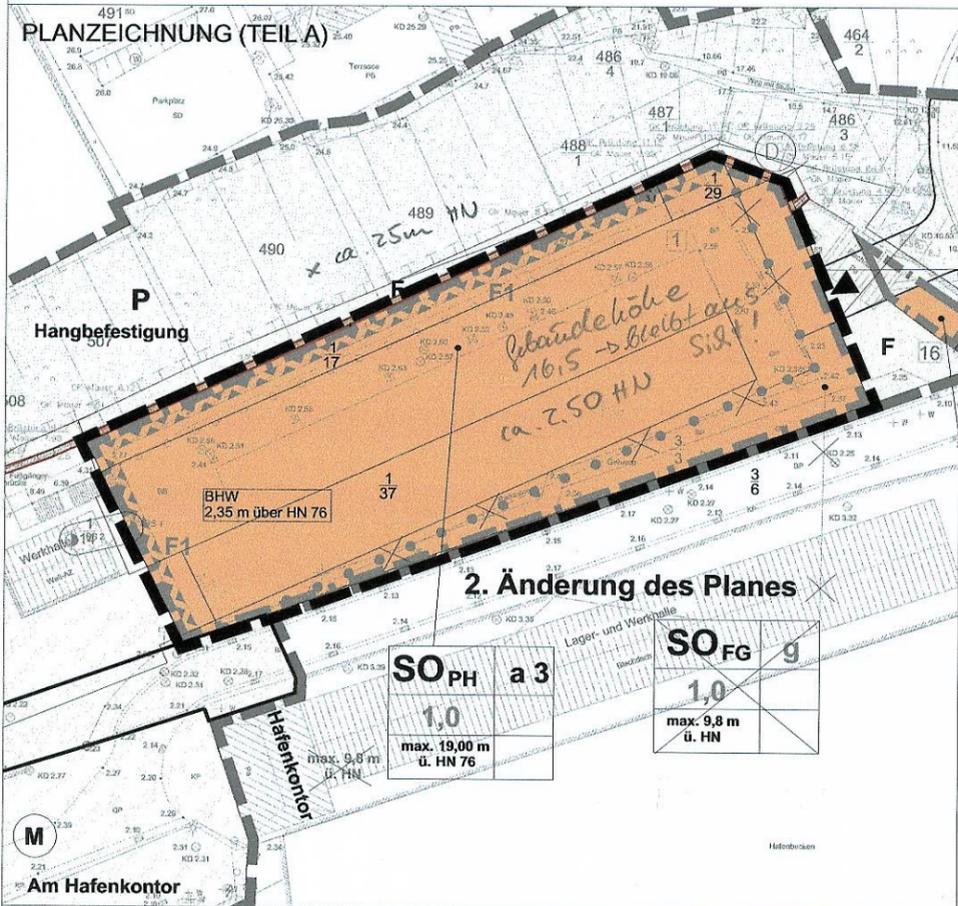


SATZUNG DER STADT SASSNITZ ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr.10.1 "STADTHAFEN-ÖSTLICHER TEIL"

Auf Grund des § 10 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr.39 vom 29.07.2011 S.1509) Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen- Östlicher Teil" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:



HINWEIS: Die 2. Änderung betrifft die Höhe der baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches. Die Nutzungen der Sondergebiete Parkhaus und Fischereigeräte werden in einem Sondergebiet Parkhaus zusammengefasst und neu textlich festgesetzt. Die Änderungen sind schwarz hervorgehoben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

Es werden nur die textlichen Festsetzungen aus dem rechtswirksamen Plan vom 01.08.2011 übernommen, die für das Plangebiet zutreffend sind. Textliche Festsetzungen ohne Änderungen sind in der Farbe grau übernommen worden. Alle neuen textlichen Änderungen der 2. Änderung des Planes sind schwarz hervorgehoben.

- Art und Maß der baulichen Nutzung** §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §11 BauNVO
 - 16. Sondergebiet Parkhaus SO PH
 - Das Gebiet dient der Unterbringung des ruhenden Verkehrs.
 - 17. Sondergebiet Fischereigeräte SO FG
 - Das Gebiet dient der Errichtung von Lagerräumen für Fischereigeräte.

- Neu**
 - 16. Sondergebiet Parkhaus SO PH
 - Das Sondergebiet Parkhaus dient der Unterbringung des ruhenden Verkehrs und der Nutzung als Lagerräume für den Hafenbetrieb und für Fischereigeräte. Zulässig sind ein Parkhaus und dem untergeordnet Lagerräume für den Hafenbetrieb und für Fischereigeräte.

- II. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen** §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §16, 22 und 23 BauNVO
 - 3. Überbaubare Grundstücksflächen
 - Im Sondergebiet Parkhaus ist das Überschreiten der westlichen Baugrenze nur für Aufzüge und Treppenanlagen, die zur Erschließung des Parkhauses dienen, zulässig.

- 4. Abweichende Bauweise a3**
 - In der abweichenden Bauweise a3 ist ein Gebäude mit einer Länge maximal 100 m zulässig. Ansonsten gilt die offene Bauweise.

III. Sonstige nutzungsbezogene Festsetzungen

- 1. Flächen für Stellplätze, Garagen** §9 Abs. 1 Nr. 4, §12 Abs. 6 BauNVO
 - 1.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Garagen und Carports nicht zulässig.
- 3. Hochwasserschutz** §9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zum Schutz vor Hochwasser nur Erdgeschossfußbodenhöhen ab 2,35 m über HN zulässig.
- 5. Maßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** §9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
 - 5.1 In den mit F1 gekennzeichneten Bereichen im Sondergebiet Parkhaus müssen aus Schallschutzgründen geschlossene Fassaden mit Außenbauteilen errichtet werden, die ein resultierendes, bewertetes Schalldämmmaß $R_{w, res} \geq 25$ dB besitzen.

- 6. Zuordnung der Ausgleichsfläche zu den Eingriffsgrundstücken** §9 Abs. 1a BauGB
 - Die Stadt Sassnitz wird für die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten Bau- und Verkehrsflächen folgenden Teilausgleich an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen:
 - Auf den Flurstücken 166/5 und 167/7 der Flur 5, Gemarkung Lancken ist auf einer Fläche von 4.660 m² Wald aus einheimischen Baum- und Straucharten anzulegen. 70% der Fläche sind mit standortheimischen Gehölzarten in Pflanzstückzahlen in Sinne des Erlasses der Landesforstverwaltung "Pflanzverbände und Nachbesserungen" vom 8.8.1994 zu bepflanzen. 30% der Fläche ist durch ungestörte Sukzession zu Wald zu entwickeln.
 - Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB erfolgt durch die Stadt Sassnitz gemäß § 135 a Abs. 2 BauGB und in Anwendung der §§ 135 a bis 135 c BauGB.
 - Die auf den Flurstücken 166/5 und 167/7 der Flur 5, Gemarkung Lancken gelegene Fläche für Ausgleichsmaßnahmen und die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind den mit SO SH1- SO SH4, SO SH8, SO SH13 und SO PH bezeichneten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung hat am den Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13a BauGB vereinfacht ohne Umweltsprüfung durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sassnitz, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Sassnitz, Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am 30.04.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Sassnitz, Bürgermeister

4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom während der üblichen Dienst- und Öffnungszeiten des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sassnitz, Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Sassnitz, Bürgermeister

6. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 2013 gebilligt.

Sassnitz, Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1: bzw. 1: abgeleitet vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, Siegel Landkreis Vorpommern-Rügen Kataster- und Vermessungsamt

8. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiernit ausgefertigt.

Sassnitz, Bürgermeister

9. Die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen der § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) i.d. zur Zeit gültigen Fassung. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Sassnitz, Bürgermeister

KARTENGRUNDLAGE

Digitaler Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Krawutschke . Meissner . Schönemann öffentlich bestellte Vermessungsingenieure PF 1528, 18525 Bergen, Tel.: 03838/252801, Fax: 03838/252802 gemessen im Januar / Februar 1996, ergänzt im März 2005 im Maßstab 1:500, verkleinert in den Maßstab 1:1000, Höhenbezug: HN 76 und Koordinatensystem GK 542/83, Höhenanschluss HN 76 mit selbst eingetragenen Ergänzungen aus dem Auszug aus der Liegenschaftskarte Landkreis Vorpommern-Rügen, Kataster- und Vermessungsamt, Gemarkung 133138 Sassnitz, Flur 007, Maßstab 1:1000 vom 22.03.2013.

RECHTSGRUNDLAGE

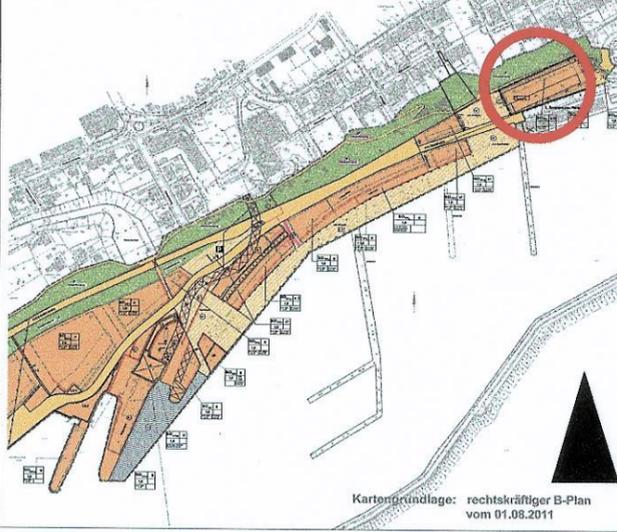
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)

- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. 01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2011.

STADT SASSNITZ Landkreis Vorpommern- Rügen

Übersichtsskizze
Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung im Geltungsbereich des gesamten B-Planes 10.1 "Stadthafen-östlicher Teil"



Satzung der Stadt Sassnitz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 10.1 "Stadthafen- östlicher Teil" ENTWURF

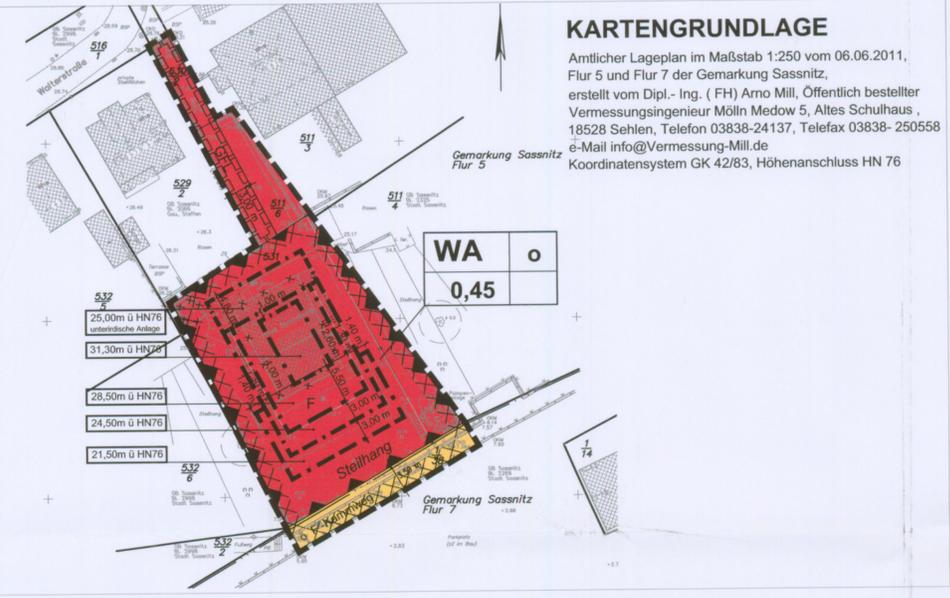
AUFTRAGGEBER: Stadt Sassnitz Hauptstraße 33 185 46 Sassnitz	AUFTRAGNEHMER: A & S GmbH Neubrandenburg Architekten- und Stadtplaner August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810245 E-Mail: architek@as-neubrandenburg.de
Maßstab: 1:1000	Architekt: Dipl.-Ing. Marita Klohs
Datum: 22. März 2013	Projekt- / Pfad: 2012B072120/Entwurf22-3-13

SATZUNG DER STADT SASSNITZ ÜBER DIE ERWEITERUNG UND 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr.10.1

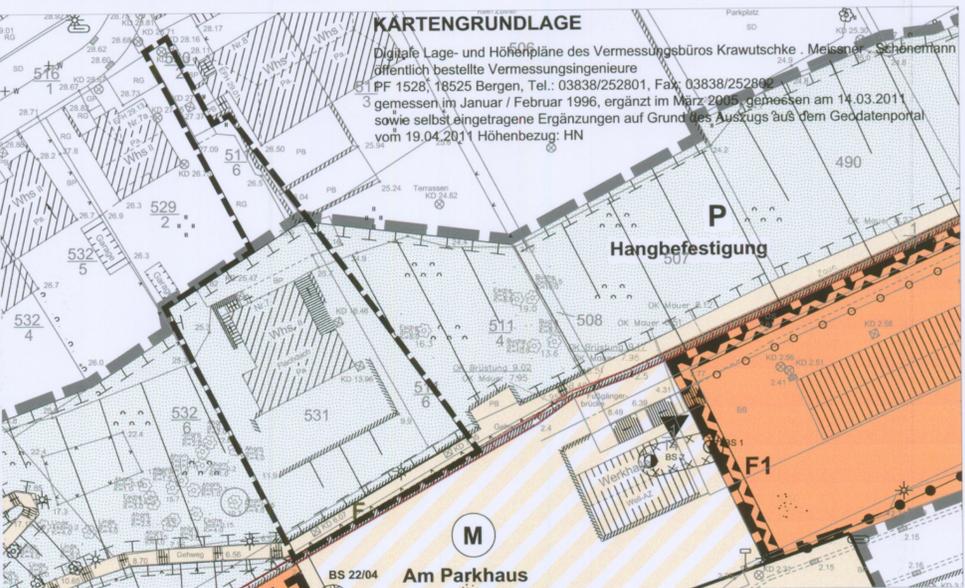
"STADTHAFEN-ÖSTLICHER TEIL"

Auf Grund des § 10 i.V.m. §13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S.102) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom 20.02.2013 folgende Satzung über die Erweiterung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



Auszug aus dem rechtskräftigen B-Plan vom 01.08.2011



HINWEISE

1. Zur Prüfung der Bebaubarkeit des Plangebietes liegen ein Baugrundgutachten: Baugrunduntersuchungen, Vorgaben, Haus Strandburg, Sassnitz, Ingenieurbüro Weiße Kaiseritz 6, 18528 Bergen auf Rügen Projektnummer 01/09/11 (1), Statischen Berechnungen, Objektnummer PL011-11GR, Dr. Ing.H.Nietiedt Berater der Ingenieur VBI Schillerstraße 1a 17033 (2) sowie der Prüfbericht Nr. 1 Prüfnummer 10/11-11 des Prüfers Dr. Johannes Feuerbach geo-international Dr. Feuerbach GmbH Mombacher Straße 49-53, 55 122 Mainz vom 01.11.2011 vor.) Auf Grund des Prüfberichtes sind bei der weiteren Gebäudeplanung folgendes zu berücksichtigen: Während Bauausführung ist ein Baugrundgutachter beratend hinzuzuziehen. Sollten sich die in dem Baugrundgutachten (1) angegebenen Kennwerte für ϕ und c nicht bestätigen, müssen die statischen Berechnungen entsprechend modifiziert werden. Für den Fall, dass sich während der Bauphase durch die Überwachung des Baugrundgutachters ungünstigere Kennwerte für den Boden ergeben, als in den statischen Berechnungen zugrunde gelegt wurden, muss von der Baufirma ein temporärer Verbau vorgehalten werden. Die Probebelastungen an mindestens 3 Nägeln sind nach den Statischen Berechnungen (2) durchzuführen.

2. Bei der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen.

RECHTSGRUNDLAGE

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)
 - Planzeichenverordnung - PlanZv vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)
 - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) in der derzeit geltenden Fassung

ZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
0,45	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
31,30m ü HN 76	maximale Höhe baulicher Anlagen über dem Bezugspunkt HN 76	§ 9 Abs.1 und 3 BauGB § 16 Abs.2 Nr.4 und 5 BauNVO
25,00m ü HN 76 unterirdisch	maximale Höhe unterirdischer baulicher Anlagen über dem Bezugspunkt HN 76	

Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

o	offene Bauweise	§ 22 Abs.2 BauNVO
[]	Baugrenze	§ 23 Abs.3 BauNVO

Verkehrsfelder § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

o F	öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
------------	-------------------------------------	-----------------------

Sonstige Planzeichen

[]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Erweiterung und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10.1	§ 9 Abs.7 BauGB
[X]	Umgrenzung der Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	§ 9 Abs.5 Nr. 1 BauGB
[GFL]	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche	§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB
[F]	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG	§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

[]	Bemassung	[]	Baum (Krone maßstäblich)
[]	Flurstücksgrenze mit rechnerisch ermitteltem Grenzpunkt	[]	Schacht
[]	Flurstücksgrenze mit aufgemessenem Grenzpunkt	[]	Gebüsch
[]	Flurgrenze		
[]	Flurstücksbezeichnung		
[]	bauliche Anlagen vorhanden		
[]	bauliche Anlagen Abbruch		
[]	Böschung		
[]	Ziermauer		

Nutzungsschablone

Baugebiet	Bauweise
Grundflächenzahl	

TEXTLICHE FESTSETZUNG TEIL B

- ART DER NUTZUNG
 - Durch die Festsetzung der Art der Nutzung als allgemeines Wohngebiet werden die Vorschriften des § 4 BauNVO mit folgendem Inhalt Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 3 (2) BauNVO) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
 Zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche, und sportliche Zwecke.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden: 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen, 4. Gartenbaubetriebe und 5. Tankstellen.
 - FLÄCHE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 2.1 Auf der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht besteht Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzer der Flurstücke 511/6 und 531 der Flur 5 der Gemarkung Sassnitz.
 2.2 Das Leitungsrecht besteht zu Gunsten der Eigentümer der Flurstücke 511/6 und 531 der Flur 5 der Gemarkung Sassnitz sowie der Ver- und Versorgungsunternehmen, die unterirdischen Anlagen zur Regen- und Schmutzwasserentsorgung zu errichten und zu unterhalten.
 - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs.20 BauGB
 3.1 Zur Sicherung und Stabilisierung des Hanges ist innerhalb des Plangebietes im Abstand von mindestens 1,00 m von der nordwestlichen Baugrenze auf eine Länge von mindestens 15 m eine Bohrfahrlwand (Durchmesser der Pfähle von 60 cm) zu setzen.
 3.2 Um einer Durchweichung des Hanges durch anströmendes Oberflächen- und Sickerwasser entgegen zu wirken, sind innerhalb des Plangebietes nördlich der Bohrfahrlwand in einer Tiefe bis 2 m unter Oberkante Gelände wirksame Entwässerungsanlagen mit Einleitung in das örtliche Regenwassernetz zu errichten.
 - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZES § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
 4.1 Die mit F gekennzeichnete Fläche liegen im Lärmpegelbereich II. Innerhalb dieser Flächen sind als Vorkehrungen zur Minderung der Schalleinwirkungen die Außenbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer etc.) von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit folgenden Schalldämmmaßen auszubilden:
 Fläche Lärmpegelbereiche und maßgeblicher Außenlärmpegel in dB (A) erforderlicher Schalldämmmaße für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Überwachungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches erford. R'w, res des Außenbauteils in dB
 F II 56- _60 30 30
 - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 86 LBauO M-V
 FASSADE
 5.1 Die Außenfassaden sowie Balkon- und Terrassenbrüstungen sind in Putz, Beton, Glas oder Stahl, auch in Kombination dieser Materialien auszuführen.
 5.2 Als Fassadenfarben sind nur Farbtöne mit einem Hellbezugswert von größer gleich 50% zulässig.
 5.3 Markisen und auf die Fassade aufgesetzte Rollläden sind nicht zulässig.
 DÄCHER
 5.4 Sichtbare Dacheindeckungen sind mit Dachsteinen oder als Metalleindeckung auszuführen.
 WERBEANLAGEN
 5.5 Werbeanlagen sind nur auf der Nordseite des Gebäudes zulässig.
 GELTUNGSBEREICH
 5.6 Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 10.1 Stadthafen-Östlicher Teil.
 5.7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
 5.7.1 Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 (1) entgegen 5.1 Fassaden sowie Balkon- und Terrassenbrüstungen nicht in Putz, Beton, Glas oder Stahl, auch in Kombination dieser Materialien ausführt
 (2) entgegen 5.2 Fassadenfarben mit einem Hellbezugswert von unter 50% verwendet
 (3) entgegen 5.3 Markisen oder Rollläden auf der Fassade anbringt
 (4) entgegen 5.4 sichtbare Dacheindeckungen nicht in Ziegel, Betonstein oder als Metalleindeckung ausführt.
 (5) entgegen 5.5 Werbeanlagen auf der Ost-, West- oder Südseite des Gebäudes anbringt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadtvertretung hat am 06.03.2012 den Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13a BauGB vereinfacht ohne Umweltprüfung durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Sassnitz, 08.03.2013 D. Holtz Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
 Sassnitz, 08.03.2013 D. Holtz Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 24.04.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 Sassnitz, 08.03.2013 D. Holtz Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.05.2012 - 15.06.2012 während der üblichen Dienst- und Öffnungszeiten des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Sassnitz, 08.03.2013 D. Holtz Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 09.10.2012 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 09.10.2012 geprüft. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" wurde geändert und zur erneuten verkürzten Auslegung bestimmt.
 Sassnitz, 08.03.2013 D. Holtz Bürgermeister

6. Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben verkürzt in der Zeit vom 29.10.2012 bis 12.11.2012 während der üblichen Dienst- und Öffnungszeiten des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Sassnitz, 08.03.2013 D. Holtz Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.02.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Sassnitz, 08.03.2013 D. Holtz Bürgermeister

8. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.02.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.2013 gebilligt.
 Sassnitz, 08.03.2013 D. Holtz Bürgermeister

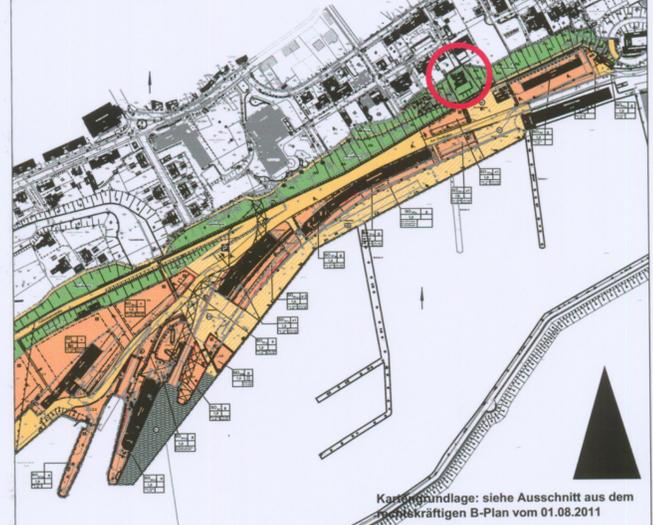
9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes am 26.5.13 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1: bzw. 1: abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Sassnitz, 26.5.2013 D. Holtz Bürgermeister

10. Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
 Sassnitz, 08.03.2013 D. Holtz Bürgermeister

11. Die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 11.02.13 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d. zur Zeit gültigen Fassung. Die Satzung ist mit Ablauf des 11.02.2013 in Kraft getreten.
 Sassnitz, 12.03.2013 D. Holtz Bürgermeister

STADT SASSNITZ Landkreis Vorpommern-Rügen

Übersichtsskizze
Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung im Geltungsbereich des gesamten B-Planes 10.1 "Stadthafen-östlicher Teil"



Satzung der Stadt Sassnitz über die Erweiterung und die 1. Änderung des Bebauungsplanes

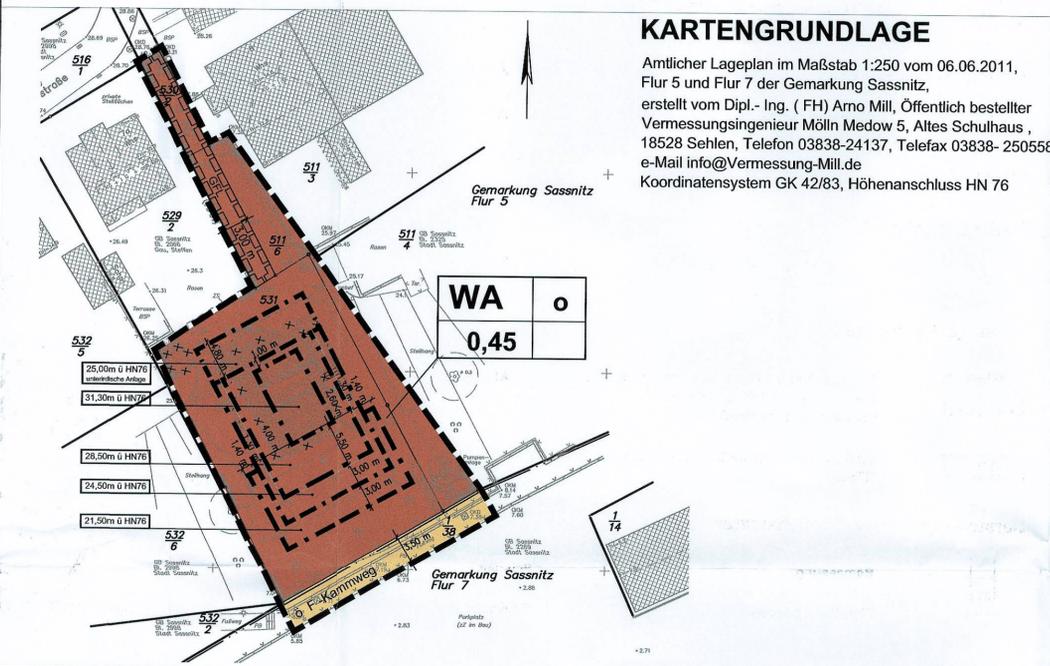
AUFTRAGGEBER: Stadt Sassnitz Hauptstraße 33 185 46 Sassnitz	AUFTRAGNEHMER: A & S GmbH Neubrandenburg architekten stadtplaner ingenieure August-Milarch-Straße 117 17055 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020
Maßstab: 1:500	Architekt: Dipl.-Ing. Marita Klohs
Datum: Januar 2013	Projekt Nummer \ Pfad: 2012B007\40\DWG\Satzung -Januar2013

SATZUNG DER STADT SASSNITZ ÜBER DIE ERWEITERUNG UND 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 10.1

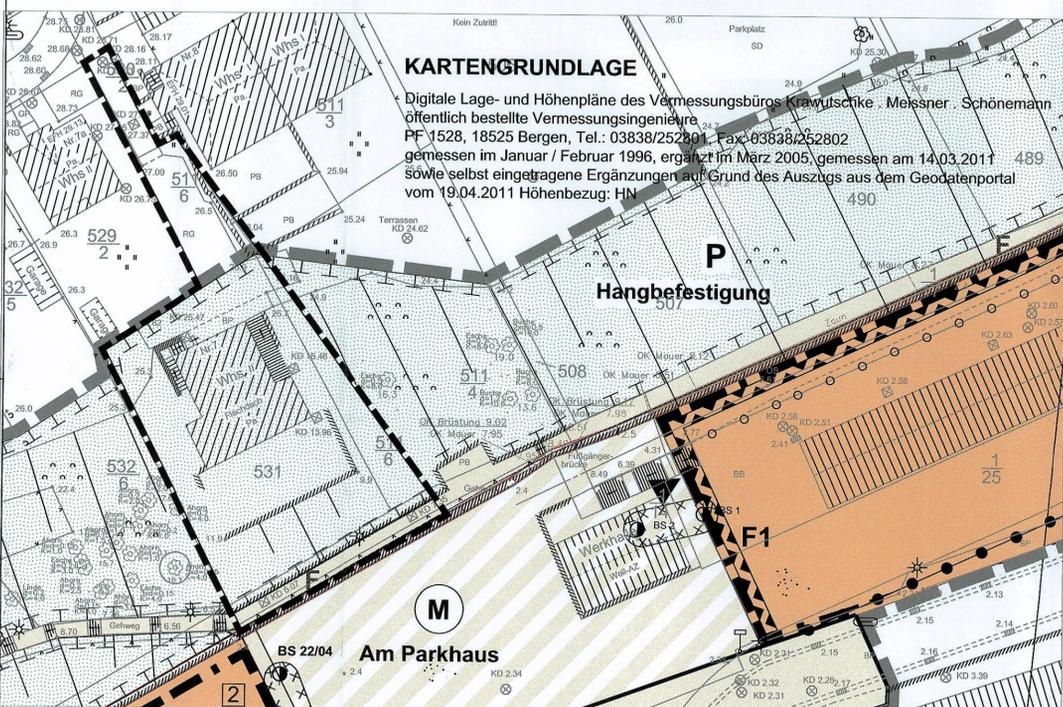
"STADTHAFEN-ÖSTLICHER TEIL" - ENTWURF

Auf Grund des § 10 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom folgende Satzung über die Erweiterung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

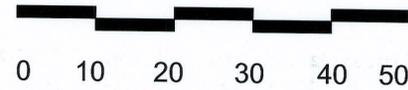


Auszug aus dem rechtskräftigen B-Plan vom 01.08.2011



RECHTSGRUNDLAGE

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) in der derzeit geltenden Fassung



ZEICHENERKLÄRUNG

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
- WA** Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
 - 0,45** Grundflächenzahl (GRZ) § 4 BauNVO
 - 31,30m ü HN 76** maximale Höhe baulicher Anlagen über dem Bezugspunkt HN 76 § 9 Abs.1 und 3 BauGB § 16 Abs.2 Nr.4 und 5 BauNVO
 - 25,00m ü HN unterirdisch** maximale Höhe unterirdischer baulicher Anlagen über dem Bezugspunkt HN 76 § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Bauweise, Baugrenzen**
- o** offene Bauweise § 22 Abs.2 BauNVO
 - Baugrenze § 23 Abs.3 BauNVO
- Verkehrsflächen**
- ö F** öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg § 9 Abs. 11 BauGB
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Erweiterung und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10.1 § 9 Abs.7 BauGB
 - GFL** mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- 3,00 m** Bemassung Schacht
 - o** Flurstücksgrenzen Gebüsch
 - Flurgrenze
 - 511/6** Flurstücksnummer
 - bauliche Anlagen vorhanden
 - bauliche Anlagen Abbruch
 - Böschung
 - Ziermauer
 - o** Baum (Krone maßstäblich)

Nutzungsschablone

Baugebiet	Bauweise
Grundflächenzahl	

TEXTLICHE FESTSETZUNG TEIL B

- FLÄCHE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT** § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - Auf der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht besteht Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzer der Flurstücke 511/6 und 531 der Flur 5 der Gemarkung Sassnitz.
 - Das Leitungsrecht besteht zu Gunsten der Eigentümer der Flurstücke 511/6 und 531 der Flur 5 der Gemarkung Sassnitz sowie der Ver- und Entsorgungsunternehmen, die unterirdischen Anlagen zur Regen- und Schmutzwasserentsorgung zu errichten und zu unterhalten.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** § 86 LBauO M-V

FASSADE

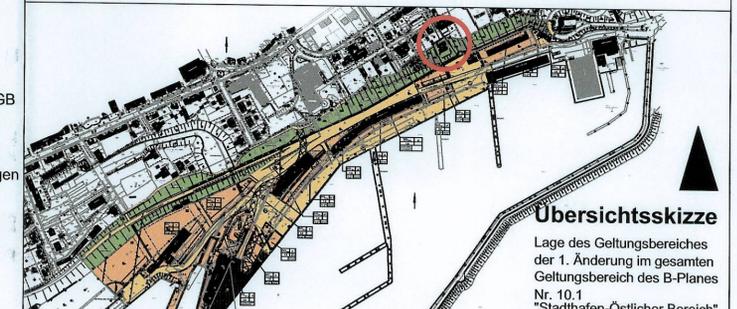
 - Außenfassaden sind in Putz in einem hellen Farbton auszuführen.
 - Markisen und auf die Fassade aufgesetzte Rollläden sind nicht zulässig.

WERBEANLAGEN

 - Werbeanlagen sind nur auf der Nordseite des Gebäudes zulässig.
- GELTUNGSBEREICH**
 - Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 10.1 Stadthafen-Östlicher Teil.
 - Ordnungswidrigkeiten
 - Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen 2.1 Fassaden nicht in Putz in einem hellen Farbton
 - entgegen 2.2 Markisen oder Rollläden auf der Fassade anbringt
 - entgegen 2.3 Werbeanlagen auf der Ost-, West oder Südseite des Gebäudes anbringt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadtvertretung hat am 06.03.2012 den Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13a BauGB vereinfacht ohne Umweltprüfung durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Sassnitz, Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
 Sassnitz, Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 Sassnitz, Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom während der üblichen Dienst- und Öffnungszeiten des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Sassnitz, Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Bergen, Siegel Unterschrift Leiter Katasteramt
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Sassnitz, Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am2012 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom2012 gebilligt.
 Sassnitz, Bürgermeister
- Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
 Sassnitz, Bürgermeister
- Die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen de § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d. zur Zeit gültigen Fassung. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
 Sassnitz, Bürgermeister



Satzung der Stadt Sassnitz über die Erweiterung und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil"- Entwurf

AUFTRAGGEBER: Stadt Sassnitz Hauptstraße 33 18546 Sassnitz	AUFTRAGNEHMER: A & S GmbH Neubrandenburg architekten stadtplanner ingenieure August-Milarch-Straße 117033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
Maßstab: 1:1000	Architekt: Dipl.-Ing. Marita Klohs
Datum: März 2012	Projekt Nummer \ Pfad: 2012B007\20DWG\Entwurf

SATZUNG DER STADT SASSNITZ über den Bebauungsplan Nr. 10.1 "SONDERGEBIET STADTHAFEN -ÖSTLICHER TEIL"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 468, 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V, S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom 10.04.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10.1 Sondergebiet "Stadthafen - Östlicher Teil" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

- Art und Maß der baulichen Nutzung
- §9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- SO_0a Sondergebiet Stadthafen
- SO_01 Sondergebiet Seestouristik
- SO_02 Sondergebiet Fischereigeräte
- SO_03 Sondergebiet Parkhaus
- SO_04 Sondergebiet Gastronomie/Seestouristik

- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- BMZ 10 Baumaßnahme
- max. 6,00/1,00m Oberkante Höhe baulicher Anlagen
- THA über HN Traufhöhe/Unterkante der Altkl. - Mindestmaß

- Bauweise, Baugrenzen
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Beulinie
- Baugrenze

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Fußweg
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

- Fußgängerbereich mit Erschließungsfunktion für den Hafenbetrieb
- Mischverkehrsfläche
- Markt mit maximalem Charakter und andere öffentliche Versammlungsflächen (Hauptplatz)
- Fahrradparkplatz
- Fußgängerbrücke (Übergangsfestsetzung)
- Fußgängerbrücke - Tragkonstruktion
- Anschlussverbot: Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- Bereiche, in denen der Anbau von Gebäuden unzulässig ist
- Einfahrtsbereich

- Flächen für die Abwasserbeseitigung
- Abwasserpumpwerk

- Grünflächen
- P: privates Grün Zweckbestimmung: Hangbefestigung

- Wasserflächen
- Wasserflächen Zweckbestimmung: Hafen mit Steganlagen / Landungsbrücken

- Schutz, Pflege, Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Entwicklungsziel: Hangbefestigung

- Sonstige Pflanzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (des Maßes der Nutzung)
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (S.Ü.B.)
- Oberfeuer - Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist
- Umgrenzung von Flächen für Nebennutzungen
- Zweckbestimmung: Gemeinschaftsplatz
- Zweckbestimmung: Gemeinschaftswertehaus/Marktplatz
- Umgrenzung der Flächen, deren Bauen erheblich mit Umweltschutz zusammenhängt
- mit Geh-, Fahr- und Fußgängerrecht zu bebaubare Flächen
- bei bestimmten Flächen
- Anker- / Geschossebene auf Stützen
- Rampe
- Dachführung/Brücke
- Stützmauer

- Nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz
- Einzeldenkmal
- Umgrenzung der Flächen, in denen keine Beleuchtungsanlagen errichtet werden dürfen, die die Schifffahrt stören (siehe Hinweis)
- Höhepunkte des amtlichen geodätischen Grundnetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Darstellungen ohne Normcharakter
- Gebäudebestand
- Höhepunkte
- Funktionszonen/Funktionsnummer
- Münchenschild
- Nummer des Baufeldes

- Nutzungsschablonen
- Grundflächenzahl
- Baumaßnahme
- max. Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über HN
- Traufhöhe/Altkl. - Mindestmaß über HN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

1. Art und Maß der baulichen Nutzung §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO

- 1.1 Die Verkaufsfäche je Einzelhandelsbetriebe Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten: Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren, Fischerei, Fischereigeräte, Boot- und Yachtzubehör, Fischereifahrzeuge für Wasser-, Tauch- und Angel Sport, Bootausstattungen, Boot/Yacht und sonstige technische, maritime Ausrüstungen
- 1.2 Schaufenster- und Spielwertschaffen
- 1.3 Geschäfte, Büros und Verwaltungsräume für Seereserve und Reisebüro
- 1.4 sonstige Anlagen
- 1.5 Anlagen für kulturelle Zwecke mit maritimen Schwerpunkten
- 1.6 Ausstellungen mit maritimen Schwerpunkten
- 1.7 Ausstellungen für kulturelle Zwecke
- 1.7.1 sonstige Geschäfte- und Büroräume
- 1.7.2 Feststellungsanlagen
- 1.7.3 Anlagen für kulturelle Zwecke
- 1.7.4 Vorkehrungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Behindertenhilfe und Behinderte
- 1.7.5 Büroräume für freie Berufe (§ 1 Abs. 7 BauNVO)
- 1.7.6 Bereiche des Bahnerbergungsverwerkes (Hörsel)

- Nicht zulässig sind:
- Beherbergungsbetriebe, in denen gewohnt wird oder die wohnähnlich genutzt werden
- Ferienwohnungen und Ferienapartments

2. Sondergebiet Stadthafen SO SH2

- 2.1 Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten: Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren, Fischerei, Fischereigeräte, Boot- und Yachtzubehör, Fischereifahrzeuge für Wasser-, Tauch- und Angel Sport, Bootausstattungen, Boot/Yacht und sonstige technische, maritime Ausrüstungen
- 2.1.1 Die Verkaufsfäche je Einzelhandelsbetriebe ist bis zu einer Größe von 100 m² zulässig, bei Anbauten der Sortimente Lebensmittel, Getränke, Meeresfrüchte und Fischereigeräte bis zu einer Größe von 200 m²
- 2.1.2 Eine Zusammenfassung der Sortimente gemäß 2.1 in einem Einkaufszentrum mit mehr als 700 m² Verkaufsfäche ist nicht zulässig
- 2.2 Es gelten alle Festsetzungen des Sondergebietes SO SH1 1.1 bis 1.6
- 2.3 Ausnahmsweise zulässig bzw. nicht zulässig sind alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet SO SH1 Punkt 1.7 festgesetzt

3. Sondergebiete Stadthafen SO SH3 und SO SH3.1

- Zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH2 2.1 bis 2.2 festgesetzt
- Bereiche des Beherbergungsverwerkes (Hörsel)
- Ausnahmsweise zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH1 1.1 bis 1.7.5 festgesetzt
- Beherbergungsbetriebe, in denen gewohnt wird oder die wohnähnlich genutzt werden
- Ferienwohnungen und Ferienapartments

4. Sondergebiet Stadthafen SO SH4

- Zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH2 2.1 bis 2.2 festgesetzt
- Ausnahmsweise zulässig bzw. nicht zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH1 1.7 festgesetzt

5. Sondergebiet Stadthafen SO SH5

- Zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH2 2.1 bis 2.2 festgesetzt
- Ausnahmsweise zulässig bzw. nicht zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH1 1.7 festgesetzt

6. Sondergebiet Stadthafen SO SH6

- Zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH2 2.1 bis 2.2 festgesetzt
- Bereiche des Beherbergungsverwerkes (Hörsel)
- Ausnahmsweise zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH1 1.1 bis 1.7.5 festgesetzt
- Beherbergungsbetriebe, in denen gewohnt wird oder die wohnähnlich genutzt werden
- Ferienwohnungen und Ferienapartments

7. Sondergebiet Stadthafen SO SH7

- Zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH2 2.1 bis 2.2 festgesetzt
- Bereiche des Beherbergungsverwerkes (Hörsel)
- Ausnahmsweise zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH1 1.1 bis 1.7.5 festgesetzt
- Beherbergungsbetriebe, in denen gewohnt wird oder die wohnähnlich genutzt werden
- Ferienwohnungen und Ferienapartments

8. Sondergebiet Stadthafen SO SH8

- Zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH2 2.1 bis 2.2 festgesetzt
- Lagerplätze für den Hafenbetrieb
- Ausnahmsweise zulässig bzw. nicht zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH1 1.7 festgesetzt

9. Sondergebiet Stadthafen SO SH9

- Zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH2 2.1 bis 2.2 festgesetzt
- Lagerplätze für den Hafenbetrieb
- Ausnahmsweise zulässig bzw. nicht zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH1 1.7 festgesetzt

10. Sondergebiet Stadthafen SO SH10

- Zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH2 2.1 bis 2.2 festgesetzt
- Errichtungen zum Anlanden und zum Be- und Entladen von Schiffen aller Art
- Errichtungen zum Anlanden und zum Be- und Entladen von Schiffen aller Art
- Ausnahmsweise zulässig bzw. nicht zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH1 1.7 festgesetzt

11. Sondergebiet Stadthafen SO SH11

- Zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH2 2.1 bis 2.2 festgesetzt
- Anlagen zum Heben von Schiffen
- Errichtungen zum Anlanden und zum Be- und Entladen von Schiffen aller Art
- Ausnahmsweise zulässig bzw. nicht zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH1 1.7 festgesetzt

12. Sondergebiet Stadthafen SO SH12

- Zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH2 2.1 bis 2.2 festgesetzt
- Errichtungen zum Anlanden und zum Be- und Entladen von Schiffen aller Art
- Errichtungen zum Anlanden und zum Be- und Entladen von Schiffen aller Art
- Ausnahmsweise zulässig bzw. nicht zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH1 1.7 festgesetzt

13. Sondergebiet Stadthafen SO SH13

- Zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH2 2.1 bis 2.2 festgesetzt
- Errichtungen zum Anlanden und zum Be- und Entladen von Schiffen aller Art
- Errichtungen zum Anlanden und zum Be- und Entladen von Schiffen aller Art
- Ausnahmsweise zulässig bzw. nicht zulässig sind:
- alle Nutzungen, wie unter Sondergebiet Stadthafen SO SH1 1.7 festgesetzt

14. Sondergebiet Seestouristik SOSt

- Das Gebiet dient baulichen Anlagen, die seetouristisch genutzt werden.
- Zulässig sind:
- Anlagen für kulturelle Zwecke mit maritimen Schwerpunkten
- Schaufenster- und Spielwertschaffen
- Einrichtungen zum Anlanden und zum Be- und Entladen von Schiffen aller Art

15. Sondergebiet Gastronomie SOGa

- Das Gebiet dient den baulichen Anlagen für gastronomische und seetouristische Zwecke.
- Zulässig sind:
- Schaufenster- und Spielwertschaffen
- Anlagen für kulturelle Zwecke und
- Anlagen für Verwaltungen, sofern sie maritimen Zwecken dienen.
- Einrichtungen zum Anlanden und zum Be- und Entladen von Schiffen aller Art

16. Sondergebiet Parkhaus SOm

- Das Gebiet dient der Unterbringung des ruhenden Verkehrs.

17. Sondergebiet Fischereigeräte SOF

- Das Gebiet dient der Lagerung von Lagerplätzen für Fischereigeräte.

18. Der Umschlag und die Erzeugung von Schutt und losen Gestein im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

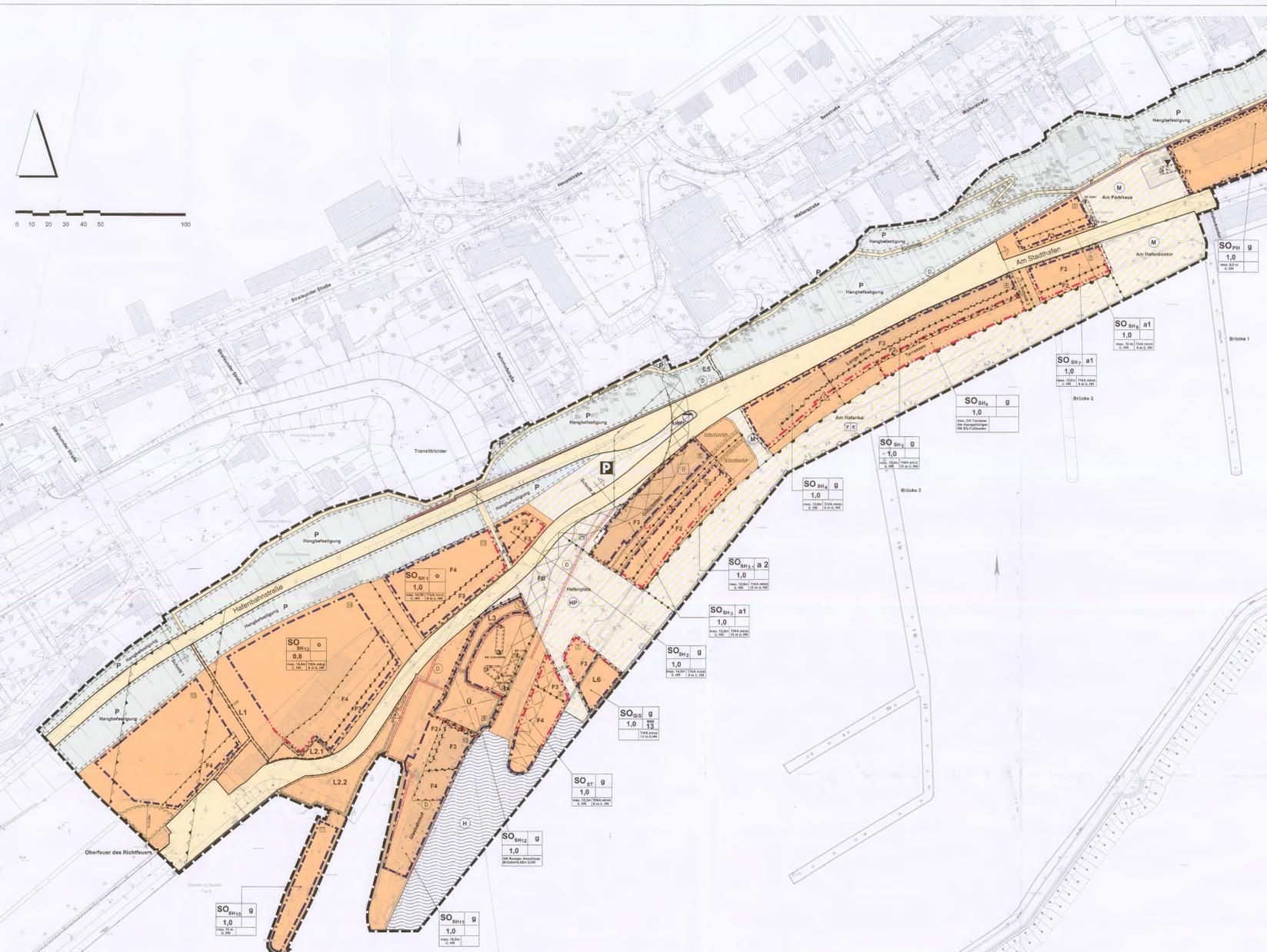
19. Nebennutzungen (§14 BauNVO)

- 19.1 Unterpunktspezifische Nebennutzungen im Sinne von § 14 BauNVO und nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässige bauliche Anlagen (Bauwerke mit Einbauten), Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Wasser dienenden Nebennutzungen und fernmeldeelektronischen Nebennutzungen sind in den Sondergebieten Stadthafen SOSt in den vom öffentlichen Verkehrsmittel sicheren Bereich des Gebietes oder auf überbauten noch der nicht überbauten Grundstücksfläche zulässig, § 23 Abs. 6 BauNVO.
- 19.2 Nebennutzungen entsprechend § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Verengung der Schiffe aller Art dienen, sind nur in einem Abstand von bis zu 2 m von der Küstenlinie im gesamten Plangebiet zulässig.

20. Gesamtverkehrsflächen §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- 20.1 Die Gesamtverkehrsfläche für die in 1.1. genannten Sortimente ist im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 10.1 bis zu einer Größe von 2.000 m² zulässig.
- 20.2 Die Gesamtverkehrsfläche für die in 2.1 genannten Sortimente ist im Geltungsbereich des B-Planes 10.1 bis zu einer Größe von 1.000 m² zulässig.

21. Temporäre und Regende Bauten des Einzelhandels sind in allen Sondergebieten nicht zulässig. (§ 1 Abs. 9 BauNVO)



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadt Sassnitz vom 06.12.2004. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch den Abdruck im "Stadtsprenger Sassnitz" Nr. 19 vom 14.12.2004.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beauftragt worden.
- Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 30.03.2005 beteiligt worden. Die berechtigten Behörden und die besonderen sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB frühzeitig in die Planung einbezogen worden.
- Die Stadtvertretung hat am 20.09. 2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung geteilt und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs.1 und § 2 Abs.2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung sowie den verfügbaren Umweltverträglichkeitsinformationen haben in der Zeit vom 24.10. 2005 bis zum 25.11. 2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Antragssteller während der Auslegungfrist von jedem rechtlich oder zur Wiederherstellung vorgeschrieben werden können, durch Abdruck im "Stadtsprenger Sassnitz" Nr.89 vom 17. 10.2005 bekannt gemacht worden.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 06.02.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Am 06.02.2006 hat die Stadtvertretung den geänderten Entwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der geänderte Entwurf hat in der Zeit vom 22.02.2006 bis zum 08.03.2006 während der üblichen Dienstzeiten erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 BauGB mit dem Hinweis, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können, verkürzt beteiligt worden. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass nur Anregungen zu den geänderten Teilen während der Auslegungfrist von jedem rechtlich oder zur Wiederherstellung vorgeschrieben werden können, durch Abdruck im "Stadtsprenger Sassnitz" Nr.91 vom 15.02.2006 bekannt gemacht worden.
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.04.2006 von der Stadtvertretung mit dem Beschluss Nr. 10/06 beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss Nr. 10/06 bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
- Der latestimigste Bestand vom März 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-rechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich. Regelan-sprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behör-den und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 10.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10

